

# RS OGH 1981/3/4 1Ob544/81, 8Ob567/84, 8Ob57/85, 8Ob664/87, 2Ob93/88, 8Ob650/88, 3Ob514/89, 5Ob595/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1981

## Norm

ABGB §1295 IId2

## Rechtssatz

Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen. Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. Aber auch diese Pflichten dürfen nicht überspannt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 544/81  
Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 544/81
- 8 Ob 567/84  
Entscheidungstext OGH 04.10.1984 8 Ob 567/84  
nur: Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen. Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. (T1) Beisatz: Hier: Gefährliches Aufstellen eines hohen Klettergerüsts für Kinder auf Kaltasphalt - Mischgut. (T2)
- 8 Ob 57/85  
Entscheidungstext OGH 24.10.1985 8 Ob 57/85  
nur: Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen. (T3)
- 8 Ob 664/87  
Entscheidungstext OGH 09.12.1987 8 Ob 664/87  
Auch; Beisatz: Hier: Zwölfjähriger Bub tritt entgegen der Anweisung des Arbeiters so nahe an die Drehbank, dass er vom Werkstück erfasst und verletzt wird. (T4)
- 2 Ob 93/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 2 Ob 93/88

nur T3

- 8 Ob 650/88

Entscheidungstext OGH 22.09.1988 8 Ob 650/88

Auch; nur T3; Beisatz: Hier: Mit alkoholischen Getränken bewirtete Gäste in einer Gastwirtschaft. (T5)

- 3 Ob 514/89

Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 514/89

nur: Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. Aber auch diese Pflichten dürfen nicht überspannt werden. (T6)

Veröff: RZ 1992/77 S 214

- 5 Ob 595/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 5 Ob 595/89

nur T6; Beisatz: Hier: Ungesichertes Fußballtor. (T7)

Veröff: JBl 1990,113

- 2 Ob 513/96

Entscheidungstext OGH 04.07.1996 2 Ob 513/96

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Sicherung einer Glaseingangstür in einem Stiegenhaus eines von mehreren Mietern bewohnten Hauses durch den Vermieter. (T8)

- 6 Ob 301/97a

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 6 Ob 301/97a

nur T6

- 3 Ob 35/98p

Entscheidungstext OGH 28.01.1998 3 Ob 35/98p

nur: Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. (T9)

- 7 Ob 343/99p

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 7 Ob 343/99p

Auch; nur T9

- 8 Ob 164/00a

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 164/00a

nur T3

- 7 Ob 212/01d

Entscheidungstext OGH 19.12.2001 7 Ob 212/01d

Auch; nur T9; Beisatz: Hier: 6-jähriges Kind wird infolge widmungsgemäßer Verwendung eines Gummiseiles mit Metallklemme (Dehnen auf die doppelte Länge) verletzt, als das Seil zurückschnellt und dem Kind das Auge ausschlägt. (T10)

- 5 Ob 3/02f

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 3/02f

Auch; nur T1; Beisatz: An die Verkehrssicherungspflicht sind strenge Anforderungen zu stellen, wenn zu erwarten ist, dass Kinder in den Gefahrenbereich gelangen, was dann zutrifft, wenn sich in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz befindet. (T11)

Beisatz: Für die Verkehrssicherungspflicht spielt auch die Möglichkeit des Selbstschutzes eine Rolle. (T12)

Beisatz: Bodenvertiefungen in der Nähe eines Kinderspielplatzes können auch dann eine besondere Sicherungsmaßnahmen erfordernde Gefahr signalisieren, wenn sie erkennbar sind. (T13)

- 1 Ob 103/04k

Entscheidungstext OGH 01.07.2004 1 Ob 103/04k

nur T3; Beisatz: Hier: 18-jähriger benutzt Wasserrutsche in knieender Rutschhaltung bei Wassertiefe von lediglich 1 Meter. (T14)

- 7 Ob 255/04g

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 255/04g

Auch

- 2 Ob 99/07h  
Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 99/07h  
Beisatz: Hier: Benützung einer Schaukelente durch Kleinkind. (T15)
- 1 Ob 114/08h  
Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 114/08h  
nur T6; Beisatz: Hier: Sicherungspflicht des Betreibers einer Wasserrutsche. (T16)
- 8 Ob 138/10t  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 Ob 138/10t  
Auch
- 2 Ob 60/11d  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 2 Ob 60/11d  
Auch
- 3 Ob 222/13p  
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 222/13p  
Beisatz: Hier bewahrte die beklagte Betreiberin einer Kindergruppe in einem für Kinder zugänglichen Bereich Spülmittel in einem Trinkbecher auf. (T17)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0023819

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)